

Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Dezember 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Trier für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 6, Seite 4), zuletzt geändert am 5. August 2011 Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang Griechisch wird dem Punkt A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen folgender Satz angefügt:

„Ohne Nachweis des Latinums erfolgt keine Ausgabe des Bachelorzeugnisses; zugleich ist das Latein bei der Zulassung zum Master of Education Griechisch nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Griechisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
Prof. Dr. Ulrich Port